

Art. 12 Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren; Ständige Wachen

(1) Die Gemeinden können hauptberufliche Kräfte für die Freiwillige Feuerwehr einstellen.

(2) ¹Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr haben bei Bedarf eine Ständige Wache der Freiwilligen Feuerwehr mit hauptberuflichen Kräften einzurichten. ²Sie muß mindestens in Stärke einer Staffel ständig einsatzbereit sein. ³Ihre Kräfte sollen Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein. ⁴Diesen können Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes übertragen werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.